

Christoph Behnke  
Erlenstrasse 7  
85241 Hebertshausen  
[c.behnke@gmx.de](mailto:c.behnke@gmx.de)

Hebertshausen, 20.08.2024

Landratsamt Dachau,  
Kommunale Angelegenheiten, Ausbildungsförderung  
z.Hd. Herrn Michael Laumbacher und Herrn Martin Schwarz  
Bürgermeister-Zauner-Ring 11  
85221 Dachau

## Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Herren,

hiermit möchte ich Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Abstimmungsfälschung, Machtmissbrauchs und Einschränkung meines Rechts auf Informations- und Meinungsfreiheit gegen Herrn Reischl, erster Bürgermeister in Hebertshausen stellen.

Zum Sachverhalt:

Herr Reischl betreibt zwei Facebook Accounts:

Einen privaten Account: benannt **Richard Reischl**  
(<https://www.facebook.com/richard.reischl>) und einen

weiteren Account: benannt **Richard Reischl 1. Bgm. Hebertshausen**  
(<https://www.facebook.com/RichardReischl1.BgmHebertshausen/>)

Den zweiten Account (auf den ich mich hier ausschließlich beziehe) nutzt Herr Reischl für die offizielle Kommunikation mit Hebertshausener Bürgern, wie der Profil-Name auch hervorhebt, in seiner Eigenschaft als erster Bürgermeister unserer Gemeinde.

Der Bürgermeister stellt hier Fragen, um Antworten der betroffenen Bürger zu bekommen und bittet um Abstimmungen, wie in diesem Fall. Ebenso kommuniziert Herr Reischl über diesen Account auch zu relevanten Themen der Gemeinde, wie z.B. Bebauungspläne, Aktivitäten/Vorhaben und informiert zu allgemeinen Themen der Gemeinde Hebertshausen.

Die angegebene Adresse ist nicht seine Privat-Adresse, sondern die des Rathauses in Hebertshausen, Am Weinberg 1. Gleichermäßen nutzt Herr Reischl seine offizielle Gemeinde-E-Mail-Adresse: reischl@hebertshausen.de und die offizielle Homepage der

Gemeinde: hebertshausen.de. Für die telefonische Kontaktaufnahme wird hier die Nummer der Telefonzentrale des Rathauses Hebertshausen: 08131 292860 angegeben.

Damit handelt es sich bei dem besagten Account eindeutig um ein Profil der Gemeinde Hebertshausen, nicht um einen privaten Account von Herrn Reischl, auch falls dieser ihn in seiner Eigenschaft als Bürgermeister angelegt haben sollte und verwaltet.

Am 08.08.2024 hat Herr Reischl hier einen Beitrag veröffentlicht:

*„Blutspenden - Wir hätten da eine Frage!!!! Gemeinsam mit dem Roten Kreuz wollen wir nach vielen Jahren wieder mal eine Blutspendeaktion in Hebertshausen durchführen.“ ... „Ich bitte um zahlreiche Antworten! Gerne auch teilen. Und die Frage geht an jedem im Landkreis oder darüber hinaus, ..“.*

Als aktiver Blutspender bin ich dieser Aufforderung nachgenommen und habe am Samstag, den 10.08.2024 folgendes geantwortet:

*„Für uns ungünstig. Wir spenden regelmäßig beim BRK Dachau Blut, sobald wir können/dürfen und würden dadurch aus dem festen Zyklus herausfallen. Wenn Hebertshausen als Blutspende-Ort gewünscht wird, müsste das nicht nur als „one-shot“ durchgeführt werden, sondern regelmäßig in dem vorgesehenen Zyklus stattfinden.“*

Mein Kommentar wurde umgehend gelöscht und ich wurde von Herrn Reischl für diesen Account gesperrt. Wenn ich jetzt als Christoph Behnke auf das Profil zugreifen möchte, bekomme ich folgende Fehlermeldungen: *„Beitrag konnte nicht geladen werden – Dieser Beitrag ist möglicherweise abgelaufen (Anmerkung: nein, er ist weiterhin veröffentlicht) oder er ist nur für eine Zielgruppe sichtbar, der Du nicht angehörst“.* Der Beitrag ist öffentlich ohne Berechtigung verfügbar – so lange, bis ich mich mit meinem Account anmelde.

Zu den Beschwerdegründen, bei denen es sich um meine Meinung, logische Schlussfolgerungen und Ansichten handelt, keinesfalls aber um Behauptungen, oder gar juristische Beurteilungen:

### **Abstimmungsfälschung im Amt durch Zensur und verkünden lassen von unrichtigen Abstimmungsergebnissen durch Facebook**

Seine Aussage: „Ein einfaches ja oder nein oder 👍 oder 👎 reicht mir“, macht den Beitrag zu einer klaren Abstimmung, die Anzahl der jeweiligen Daumen wird angezeigt, wodurch ein Abstimmungsergebnis suggeriert wird. Kommentare (und somit auch Damenhoch, Daumen runter) können durch die Regularien von Facebook nur von angemeldeten Anwendern abgegeben werden. Durch die Blockade opponierender Bürger können diese also nicht mehr an der Abstimmung teilnehmen, die Ergebnisse werden somit gefälscht.

Dadurch, dass ich den Sachverhalt einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht habe, bekam ich als Rückmeldung, dass es anderen Bürgern, die ebenso eine eigene Meinung vertreten haben, wie mir ergangen ist. Sie wurden durch Herrn Reischl dauerhaft von diesem Account blockiert. Somit handelt es sich hierbei nicht um ein einzelnes Ereignis, sondern um ein vorsätzlich strategisch angewendetes Mittel der Zensur, politischen Desinformation und der Manipulation von Abstimmungsergebnissen.

## **Machtmissbrauch:**

Durch die Nutzung der Macht, die Facebook Herrn Reischl durch das Erstellen des angegebenen Profils erteilt hat, kann Herr Reischl missbillige Anwender durch technische Maßnahmen sperren, Dieses Mittel nutzt er gezielt, um unliebsame Kommentare, oder auch nur Ansätze von Kritik zu unterdrücken.

Diese Funktion wurde von Facebook geschaffen, um Hassrede, beleidigende oder ehrwürdige Inhalte, Volksverhetzung, etc. unterbinden zu können. Bei meinem Beitrag handelte es sich allerdings um keines der vorgenannten Vergehen. Die alleinige Tatsache, dass ich veröffentlicht habe, warum das Angebot für mich persönlich in dieser Form nicht „günstig“ ist, berechtigt Herrn Reischl keinesfalls dazu, diese Schutzfunktion unangebracht zu nutzen, meinen Kommentar zu löschen und mich als Person zu blockieren.

Herr Reischl hält sich hierbei weiterhin nicht an die vom Bundesgerichtshof getroffenen Vorgabe für Facebook, bezüglich der Nutzerinformation. Nach meinem Verständnis hat dies ebenso für Seiten der Gemeinde Anwendung zu finden:

Der BGH fordert in seinen Urteilen III ZR 179/20 und III ZR 192/20, dass Betroffene über die Entfernung eines Beitrags "zumindest nachträglich" informiert werden und eine "Möglichkeit zur Gegenäußerung" erhalten. Über die beabsichtigte Sperrung eines Kontos müsse sogar "vorab" informiert werden.

Durch Herrn Reischl wurde in Funktion als 1. Bürgermeister der Gemeinde Hebertshausen sowohl mein Account für die angegebene Seite gesperrt, als auch meinen Kommentar für sämtliche Leser gelöscht, ohne mich davon zu informieren. Eine klärende Anfrage meinerseits an ihn per Mail vom 11.08.2024, an die im Profil angegebene E-Mail-Adresse, hat Herr Reischl bis dato nicht beantwortet.

## **Einschränkung meines Rechts auf Informationsfreiheit**

Durch die Sperrung meines Accounts bin ich nicht mehr in der Lage als Hebertshausener Bürger auf Informationen zuzugreifen, die Herr Reischl über dieses Medium exklusiv und/oder vorab gibt. Hier wurden z.B. Bebauungspläne für das an mein Grundstück angrenzende Neubaugebiet veröffentlicht, die ich somit nicht mehr erhalten werde. Damit wurde mein Recht, mich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (5 Abs. 1 Satz 1 GG), unzulässig eingeschränkt.

## **Einschränkung meines Rechts auf Meinungsfreiheit**

Nach Äußerung meiner Meinung in meinen Kommentar auf dem Facebook Account wurde ich durch Herrn Reischl durch Löschung meines Kommentars und Blockierung meiner Person in meiner Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) behindert und diese wurde unterdrückt. Ausdrücklich wird in diesem Gesetz darauf hingewiesen, dass eine Zensur nicht stattzufinden hat.

Die rechtswidrige Sperrung meines privaten Accounts dauert zurzeit weiterhin an.

Ich bitte die Aufsichtsführende Behörde darum,

- Herrn Reischl dazu zu veranlassen, umgehend die Blockade meines Accounts aufzuheben und meinen Kommentar wieder herzustellen.
- Die Blockade anderer Bürger, bzw. Facebook-Nutzer, die sich nicht nachweislich durch strafbare Hassrede, Volksverhetzung, etc. schuldig gemacht haben, aufheben und deren Beiträge (und/oder Abstimmungsergebnisse) wieder herzustellen zu lassen.
- Herrn Reischl entweder zu untersagen, auf diesem Account Kommentare zu löschen und Nutzer zu sperren, oder ihn dazu aufzufordern, ausschließlich einen offiziellen Kommunikationsweg zu all seinen Bürgern zu nutzen und diesen Account zu löschen.
- Zu prüfen, ob eine Facebook Seite, die auf die Gemeinde registriert und adressiert ist, prinzipiell zulässig ist, wenn diese nur durch die anmeldende Person kontrolliert wird und sowohl mit privaten, als auch mit amtlichen Inhalten befüllt wird. Eine eindeutige Trennung dieser Inhalte ist für den Leser nicht erkenntlich.

Ferner bitte ich darum, mich von dem weiteren Verlauf und den Ergebnissen dieser Dienstaufsichtsbeschwerde zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Behnke

[kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de](mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de)

[michael.laumbacher@lra-dah.bayern.de](mailto:michael.laumbacher@lra-dah.bayern.de)

[martin.schwarz@lra-dah.bayern.de](mailto:martin.schwarz@lra-dah.bayern.de)